

17. IV. 1917

17

85

Donauregulierungs-Kommission.

Auszug aus dem Protokolle der Plenarsitzung vom 29. März 1917.

Die Donanregulierungs-Kommission trat am 29. März 1917 zu ihrer 318. Plenarsitzung unter dem Voritze Seiner Exzellenz des Herrn Statthalters Dr. Oktavian Regner Freiherr v. Bleyleben zusammen.

In dieser Plenarsitzung teilte der Herr Vorsitzende vor Aufnahme der Tagesordnung mit, daß Seine k. u. k. Apostolische Majestät der Donauregulierungs-Kommission durch den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten für ihre seinerzeit stattgehabte Trauerkundgebung Allerhöchst seinem herzlichsten Dank Ausdruck gegeben hat.

Die Kommission beschloß sodann, ihren langjährigen früheren geschäftsführenden Vorsitzenden-Stellvertreter, den gewesenen Statthalter Seine Exzellenz Erich Grafen Kielmansegg, aus Anlaß seines 70jährigen Geburtstages auf das Wärmste zu beglückwünschen.

Desgleichen wurde dem Mitgliede Ober-Kurator v. Steiner aus Anlaß seiner Erhebung in den Adelsstand, sowie dem Mitgliede Hofrat Moriz Zander aus Anlaß seiner erfolgten Allerhöchsten Auszeichnung der Glückwunsch der Kommission entboten.

Die Kommission beschloß sodann weiters mit den beim Umbau der Kaiser Franz Josef-Brücke beschäftigten Firmen, insbesondere der Firma R. Ph. Waagner, L. u. J. Biro u. A. Kurz, Witkowitz Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft und Jg. Gridl, dann der Firma Ingenieure Mahreder, Kraus & Komp. Nachtragsübereinkommen abzuschließen, durch welche den jetzt herrschenden schwierigen Verhältnissen Rechnung getragen und die Fertigstellung der Kaiser Franz Josef-Brücke im Jahre 1919 gesichert wird. Die Kosten dieser Brücke erfahren allerdings infolge der durch dieses Nachtragsübereinkommen entstehenden anderen Mehraufwände voraussichtlich eine Erhöhung auf insgesamt 14.6 Millionen Kronen.

Nach Genehmigung des Präliminares für 1917, welches insbesondere die Fortsetzung der bereits begonnenen Bauten und die Erhaltung der bestehenden vorsieht, erstattete der Bau-Direktor einen Bericht über die Bautätigkeit im Jahre 1916 und die Schwierigkeiten, welchen dieselbe unterworfen war.

Es war nämlich nach Auflösung des Vertrages mit der mit den Strombauten betrauten Firma zum Regiebau übergegangen worden und waren die notwendigen Einrichtungen mit möglichster Raschheit zu treffen.

Ungeachtet des auf Schritt und Tritt fühlbaren Mangels an Personal und an Materialien wurden die Schwierigkeiten zielbewußt überwunden und hat das Betriebsjahr im Vergleiche mit den der Donauregulierungs-Kommission während der Zeit des Unternehmerbaues erwachsenden Kosten ein überraschend günstiges Ergebnis gehabt.

Die Kommission nahm diesen Bericht mit großer Befriedigung zur Kenntnis und sprach ihrem Bau-Direktor Ministerialrat Reich für sein ersprißliches und fürsorgliches Vorgehen den wärmsten Dank und die vollste Anerkennung aus.

Ebenso wurde dem Vorstände des administrativen Bureaus Ministerialrat Fischer für dessen erfolgreiche Bemühung für die Finanzierung der Kommission und die Begebung des neuen

Anlehens derselben vom Jahre 1917 die vollste Anerkennung und der wärmste Dank ausgesprochen.

Nach Erledigung einiger weiterer Angelegenheiten und Personalsachen wurde die Sitzung geschlossen.

Entscheidungen der städtischen Mietämter.

Mietamt II, Rg. 10/17.

Wien, den 9. März 1917.

Antrag des David Gutwurz el auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause II., Obere-Donaustraße 4, Tür Nr. 10.

(Bestehend aus 2 Zimmern und Küche.)

Das Mietamt II der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. August Gerlach als Vorsitzenden, Dr. Josef Winternitz als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Friedrich Jaksch als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die ab 1. März 1917 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 10 im Hause Dr.-Nr. 4 Obere Donaustraße, II. Bezirk, von 60 K auf 70 K monatlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, nur bis zum Betrage von 65 K monatlich zulässig.

Gründe:

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 2, Punkt 1 und § 4 der vorbezeichneten Verordnung nur bis zum Betrage von 65 K monatlich zulässig, da die regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses nur in einem dieser Mietzinsserhöhung entsprechenden Ausmaße gegenüber den Auslagen vor Kriegsbeginn gestiegen sind.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. August Gerlach w. p.

* * *

Mietamt III, Rg. 4/17.

Wien, den 10. März 1917.

Antrag des Mag Ritter v. Keller auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause III., Uchatiusgasse 5, Tür Nr. 17.

(Bestehend aus 2 Zimmern, 2 Kabinetten, Küche, Vorzimmer, Dienerzimmer, Speisekammer und Zubehör.)

Das Mietamt III der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Dr. Karl Schaad als Vorsitzenden, kaiserl. Rat Hans Huchauer als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Johann Rehasil als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt: